

Gesetz- und Verordnungsblatt
für die
evangelisch-lutherische Kirche
des
Landesteils Oldenburg
im Freistaat Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 27. Januar 1931.) 8. Stück.

Inhalt:

- Nr. 14. Gesetz vom 24. Januar 1931, betreffend Gehaltskürzung.
Nr. 15. Gesetz vom 24. Januar 1931, betreffend Organisten und
Kirchengemeindebeamte.

Nr. 14.

Gesetz, betreffend Gehaltskürzung.
Oldenburg, 1931 Januar 24.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz, was folgt:

§ 1.

Das Diensteinkommen und die Versorgungsbezüge der Kirchenbeamten werden vom 1. Februar 1931 ab um 6 vom Hundert gekürzt. Die Durchführung der Kürzung einschließlich ihrer Geltungsdauer richtet sich nach der für die staatlichen Beamten getroffenen Regelung (Verordnung des Staatsministeriums betreffend Gehaltskürzung vom 18. Dezember 1930, §§ 1, 4 und 6).

§ 2.

Der Betrag, um den das Dienst Einkommen der Pfarrer und der ordinierten Assistenz-, Hilfs- und Bilanzprediger nach § 1 zu kürzen ist, wird von dem Teile des Dienst Einkommens einbehalten, der nach § 23 oder nach § 31 des Dienst Einkommensgesetzes für Pfarrer vom 23. Februar 1922 (in der Fassung des Gesetzes vom 20. Juni 1928) von der Zentralpfarrkasse zu tragen ist.

§ 3.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden vom Oberkirchenrat erlassen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 24. Januar 1931.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

R u f t.

№. 15.

Gesetz, betreffend Organisten und Kirchengemeindebeamte.

Oldenburg, 1931 Januar 24.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz, was folgt:

I. Organisten.

§ 1.

Die Organisten werden auf Vorschlag des Kirchenrats vom Oberkirchenrat angestellt.

Die Anstellung ist eine beamtenmäßige; nur aus besonderen Gründen kann sie durch Privatvertrag erfolgen.

Wird der Organistendienst im Hauptamt wahrgenommen, ist eine unwiderrufliche Anstellung zulässig; im übrigen erfolgt sie stets widerruflich auf beiderseitige dreimonatige Kündigung.

Die Kündigung durch den Kirchenrat bedarf der vorherigen Zustimmung des Oberkirchenrats.

§ 2.

Die Dienstobliegenheiten der Organisten werden durch die Dienstanweisung bestimmt, die vom Oberkirchenrat erlassen wird.

§ 3.

Das Diensteinkommen der unwiderruflich oder durch Privatvertrag angestellten Organisten wird im Einzelfalle bestimmt. Die Festsetzung bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats.

Für das Diensteinkommen der übrigen Organisten gelten nachfolgende Bestimmungen:

1. Das Diensteinkommen beträgt 720 *RM* jährlich, in Gemeinden mit mehr als 4000 Seelen 900 *RM* jährlich.
2. In Gemeinden, in denen abgesehen von den Festtagen regelmäßig nur an jedem 2. Sonntage Gottesdienst stattfindet, erhält der Organist ein Dienst-einkommen in Höhe der Hälfte des zu Ziffer 1 bestimmten Betrages.

3. In besonderen Fällen kann das Dienst Einkommen mit Zustimmung des Oberkirchenrats abweichend von den Vorschriften der Ziffern 1 und 2 bestimmt werden.

4. Dienstbezüge anderer Art stehen dem Organisten für den regelmäßigen Dienst nicht zu. Wird eine Dienstwohnung gewährt, so ist dafür ein Betrag vom Dienst Einkommen abzuziehen, der dem an dem betreffenden Ort für eine Wohnung derselben Art üblichen Mietpreise entspricht.

Das Dienst Einkommen ist monatlich im voraus zu bezahlen.

Die Zahlung des Dienst Einkommens liegt den Kirchengemeinden ob.

Wenn eine Gemeinde durch die Aufbringung des Dienst Einkommens des Organisten übermäßig belastet wird, tritt die Landeskirchenkasse aus helfend ein. Die Höhe der zu leistenden Beihilfe bestimmt der Oberkirchenrat.

§ 4.

Der Organist hat, wenn nicht durch örtliche Regelung etwas anderes bestimmt ist, für seine Vertretung im Falle einer Krankheit oder eines Urlaubs selbst zu sorgen. Die Kosten der Stellvertretung eines erkrankten Organisten können ganz oder teilweise auf die Kirchenkasse, auch ausnahmsweise aus besonderen Gründen vom Oberkirchenrat auf die Landeskirchenkasse übernommen werden.

§ 5.

Will ein unwiderruflich angestellter Organist aus dem Dienst ausscheiden, so erfolgt seine Entlassung mit Ablauf von 6 Monaten nach Einreichung seines Verabschiedungsgesuchs, es sei denn, daß eine frühere Verab-

scheidung durch die Anstellungsurkunde oder aus besonderen Gründen durch Beschluß des Kirchenrats zugelassen wird.

§ 6.

Nur der unwiderruflich angestellte Organist hat Anspruch auf Ruhegehalt. Er kann seine Versetzung in den Ruhestand verlangen und auch gegen seinen Willen in den Ruhestand versetzt werden, wenn er ohne grobes Verschulden zum Dienst bleibend unfähig geworden ist oder das 70. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Die Dienstunfähigkeit ist unter Zugrundelegung eines Gutachtens geeigneter Sachverständiger, insbesondere auch ärztlicher Zeugnisse, zu ermitteln; dem Organisten ist Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu äußern.

Die Versetzung in den Ruhestand wird durch den Kirchenrat mit Zustimmung des Oberkirchenrats ausgesprochen.

Auf die Berechnung des Ruhegehalts finden die für die staatlichen Beamten jeweilig geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 7.

Verstirbt ein ruhegehaltsberechtigter oder ein in den Ruhestand versetzter Organist, so finden

- a) hinsichtlich der Gnadenzeit der Hinterbliebenen die darüber für die Pfarrer geltenden Bestimmungen,
 - b) hinsichtlich der Witwen- und Waisenversorgung die für die staatlichen Beamten jeweilig geltenden Bestimmungen über Witwen- und Waisengeld
- entsprechende Anwendung.

§ 8.

Das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenbezüge werden monatlich im voraus aus der Kirchenkasse gezahlt.

II. Kirchengemeindebeamte.

§ 9.

Rüster, Kirchenrechnungsführer und sonstige Hilfskräfte der Kirchengemeinden werden vom Kirchenrat durch Privatvertrag angestellt.

Die Anstellungsbedingungen werden durch den Anstellungsvertrag bestimmt. Der Vertrag kann von beiden Vertragschließenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden, es sei denn, daß eine kürzere Kündigungsfrist durch den Anstellungsvertrag bestimmt wird oder nach allgemeinen Bestimmungen zulässig ist.

§ 10.

Eine beamtenmäßige Anstellung ist nur aus besonderen Gründen und nur dann zulässig, wenn der Dienst im Hauptamte wahrgenommen wird; in solchem Falle bedarf der Anstellungsvertrag der Genehmigung des Oberkirchenrats.

Nur die beamtenmäßig Angestellten gelten als Kirchengemeindebeamte im Sinne der nachfolgenden Vorschriften.

§ 11.

Die Kirchengemeindebeamten unterstehen dem Gesetz vom 7. April 1886, betreffend die Disziplinarbestrafung der Kirchenbeamten, wie die in Art. 1 Ziffer 4 aufgeführten Kirchenbeamten, auch soweit sie in jener Bestimmung nicht aufgeführt sind.

§ 12.

Auf die unwiderruflich angestellten Kirchengemeindebeamten finden die für die Organisten geltenden Bestimmungen der §§ 5—8 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

III. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 13.

Aufgehoben werden

1. das Gesetz vom 22. Dezember 1891, betreffend die Versetzung in den Ruhestand von Organisten, welche nicht zugleich Schullehrer sind,
2. das Gesetz vom 19. November 1906, betreffend die Gnadenzeit der Hinterbliebenen von Organisten und Rüstern,
3. das Gesetz vom 3. Dezember 1912, betreffend Organisten und Rüster.

In dem Gesetz vom 24. Februar 1925, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Pfarrer und derjenigen Organisten und Rüster, welche Anspruch auf Ruhegehalt haben, werden gestrichen:

1. in der Ueberschrift des Gesetzes die Worte „und derjenigen Organisten und Rüster, welche Anspruch auf Ruhegehalt haben,“
2. in § 1 die Worte „und der ruhegehaltsberechtigten Organisten und Rüster,“
3. die §§ 4 und 7.

§ 14.

In der Leistung derjenigen Bezüge, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Organisten und Rüstern aus der Pfarrerspensionkasse und deren Hinterbliebenen aus der Zentralkirchenkasse zukommen, tritt durch dieses Gesetz eine Aenderung nicht ein.

Unberührt bleiben auch die Verpflichtungen der Landeskirche den Organisten und Rüstern gegenüber, die bereits beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ruhegehaltsberechtigigt angestellt sind. Jedoch sind in diesen Fällen von der Kirchengemeinde, beginnend mit dem Rechnungsjahre 1931/32, an Stelle der bisherigen Beiträge an die Landeskirchenkasse 3 v. H. und, falls auch die Ruhegehaltsversorgung auf die Landeskirche übernommen ist, weitere 7 v. H. des ruhegehaltstfähigen Dienst Einkommens des Organisten oder Rüstlers jährlich zu entrichten.

Oldenburg, den 24. Januar 1931.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

R u f t.